

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Eröffnung	30.10.2025
Frist der Einreichung	16.02.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zuständige Organisation	Grundlagen Medien
Adresse	Zukunftstrasse 44, 2500, Biel/Bienne
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/65/cons_1
Kontaktperson	Matthias Brändli (rtvg@bakom.admin.ch) , Samuel Studer (rtvg@bakom.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 92 55

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Nägeligasse 9, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Michael
Kontaktperson Name	MUTZNER
Telefonnummer (Rückfragen)	+41799388428
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	<p>Die EVP begrüsst den Entwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) ausdrücklich. Mit diesem Gesetz wird erstmals ein klarer regulatorischer Rahmen für die Tätigkeit von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen sowie für deren gesellschaftliche Auswirkungen geschaffen. Angesichts der wachsenden Bedeutung digitaler Plattformen für Meinungsbildung, Informationszugang und soziale Interaktion ist eine solche Regulierung überfällig.</p> <p>Positiv bewertet die EVP insbesondere die vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer sowie die erhöhten Transparenzanforderungen hinsichtlich der Funktionsweise von Empfehlungs- und Ranking-Algorithmen. Diese Schritte sind zentral, um die Nachvollziehbarkeit digitaler Prozesse zu verbessern und das Vertrauen in digitale Infrastrukturen zu stärken.</p> <p>Aus Sicht der EVP geht der vorliegende Entwurf jedoch in entscheidenden Punkten nicht weit genug.</p> <p>Insbesondere fehlt eine klare und verbindliche Regelung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. Angesichts der belegten gesundheitlichen und entwicklungspsychologischen Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medien durch Minderjährige ist es nicht vertretbar, diesen Bereich auf spätere Revisionen oder separate Berichte zu verschieben. Der Handlungsbedarf ist akut; weiteres Zuwarten würde bedeuten, erhebliche gesundheitliche und gesellschaftliche Folgekosten in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die EVP ist deshalb der Ansicht, dass der Kinder- und Jugendschutz integraler Bestandteil dieser Gesetzesrevision sein muss.</p>
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Dieses Gesetz gilt für die Anbieterinnen der folgenden Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, sofern sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ihre Dienste, unabhängig von ihrem Sitz, in der Schweiz anbieten:</p> <p>a.Kommunikationsplattformen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Hauptzweck darin besteht, Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern zu speichern und zwecks Meinungsbildung, Unterhaltung oder Bildung öffentlich zugänglich zu machen, und 2. die von mindestens 10 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz durchschnittlich mindestens einmal pro Monat, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten, genutzt werden; <p>b.Suchmaschinen, die die Voraussetzung nach Buchstabe a Ziffer 2 erfüllen.</p>
Begründung	<p>1) Für kleinere Plattformen und Suchmaschinen sollten verbindliche Mindestanforderungen gelten.</p> <p>2) Ab einer bestimmten Grössenordnung sollte das Gesetz auch für generative KI-Systeme Anwendung finden, dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KI-basierte Suchmaschinen (z.B. „AI Overview“ bei Google Search), - KI-Anwendungen, die faktisch auch als Suchmaschine genutzt werden (z.B. ChatGPT, Grok etc.), - KI-Systeme, die in Social-Media-Plattformen integriert sind (z.B. TikTok „For You“-Feed).
Anhang	

Titel	Art. 3 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Abschnitt: Meldungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Meldeverfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1 Meldeverfahren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind. Es müssen mindestens Inhalte gemeldet werden können, die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewaltdarstellungen (Art. 135 des Strafgesetzbuchs [StGB]); b. üble Nachrede (Art. 173 StGB); c. Verleumdung (Art. 174 StGB); d. Beschimpfung (Art. 177 StGB); e. Drohung (Art. 180 StGB); f. Nötigung (Art. 181 StGB); g. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB); h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB); i. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB).
Begründung	<p>Besonders gravierende Straftatbestände wie Stalking, Identitätsdiebstahl bzw. -missbrauch, Betrug, Erpressung, verbotene pornografische Inhalte sowie Urheberrechtsverletzungen sind in der Aufzählung bislang nicht berücksichtigt.</p> <p>Alles, was offline rechtswidrig ist, bleibt auch im digitalen Raum rechtswidrig – und muss daher entsprechend meldebar sein. Die EVP setzt sich daher für ein obligatorisches Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte ein..</p>
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 2 und 3 Meldeverfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Bearbeitung der Meldungen und Mitteilungspflicht gegenüber meldenden Nutzerinnen oder Nutzern
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Mitteilungspflicht gegenüber Nutzerinnen oder Nutzern, die von einschränkenden Massnahmen betroffen sind
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ergreifen die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen einschränkende Massnahmen, so müssen sie dies der Nutzerin oder dem Nutzer, deren oder dessen Inhalte betroffen sind, mitteilen und detailliert begründen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Internes Beschwerdeverfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Aussergerichtliche Streitbeilegung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Zugang und Teilnahme
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Verfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Kosten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Zulassung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Transparenzpflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6. Abschnitt: Sorgfaltspflichten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14, Abs. 2 und Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>2 Die Verfahren müssen elektronisch verfügbar, leicht zugänglich und benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Sie müssen in leicht verständlicher Sprache in einer Amtssprache nach Wahl der betroffenen Nutzerin oder des betroffenen Nutzers durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Mitteilungen über Entscheidungen der Anbieterinnen müssen insbesondere die folgenden Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die auf den Einzelfall bezogenen Gründe; b. die Angabe, ob automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche und zu welchem Zweck; c. die Angabe, dass die Nutzerinnen und Nutzer eine Beschwerde im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens einreichen oder an eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle gelangen können.
Begründung	--
Anhang	

Titel	7. Abschnitt: Werbung, kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern und Empfehlungssysteme
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Werbung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Plattformen sollten verpflichtet werden, Kontrollmechanismen einzuführen, damit offensichtliche Verstöße – etwa betrügerische Inhalte oder die missbräuchliche Nutzung von Persönlichkeitsrechten – nicht als Werbung zugelassen werden. Zudem fehlt ein beschleunigtes Verfahren für besonders betroffene Personen, beispielsweise Prominente, deren Gesicht für Werbung oder manipulierte Inhalte missbraucht wird. Die EVP bekräftigt, dass Plattformen in solchen Fällen konsequent stärker in die Verantwortung genommen werden müssen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 15, Abs. 1 Werbung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen. Sie müssen auch kennzeichnen, wer die Werbung beauftragt hat.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15, Abs. 2 Werbung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Sie müssen sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer direkt über die Werbung leichten Zugang über die wichtigsten Parameter erhalten können, die bestimmen, welche Werbung ihnen angezeigt wird. 3 (neu) Anbieterinnen müssen Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit geben, keine auf Profiling basierende Werbung angezeigt zu erhalten.
Begründung	Nutzerinnen und Nutzer sollten die Möglichkeit haben, keine auf Profiling basierte Werbung angezeigt zu bekommen (Opt-out).
Anhang	

Titel	Art. 16 Werbearchiv
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten anzugeben, wenn sie den Inhalt zu gewerblichen Zwecken bereitstellen und dadurch den Absatz von Waren oder Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens fördern wollen.
Begründung	Eine Markierung ist für Nutzerinnen und Nutzer nur ein Fortschritt in der Transparenz, wenn die Werbemarkierung Pflicht ist.
Anhang	

Titel	Art. 18, Abs. 1 Empfehlungssysteme
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen: a. die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen; b. die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.
Begründung	Die EVP ist der Ansicht, dass bei Kommunikationsplattformen zwei wichtige Änderungen notwendig sind: 1. Vollständige Transparenz der Parameter: Alle für die Empfehlungssysteme relevanten Parameter müssen offengelegt werden. Nur so wird die erforderliche Transparenz gewährleistet. 2. Verpflichtung zur aktiven Anpassung: Plattformen müssen nicht nur über bestehende Optionen informieren, sondern verpflichtet werden, Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit zu geben, die Parameter der Feed-Algorithmen aktiv zu ändern und zu personalisieren. Nur auf diese Weise können Nutzerinnen und Nutzer ihre Informationsfreiheit wirklich wahrnehmen.
Anhang	

Titel	Art. 18, Abs. 2 Empfehlungssysteme
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	8. Abschnitt: Transparenzbericht und Risikobewertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Transparenzbericht und Risikominimierung
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Transparenzbericht
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Risikobewertung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen jährlich eine Risikobewertung vornehmen, Massnahmen ergreifen, um die identifizierten Risiken zu minimieren, und die Ergebnisse der Bewertung sowie die ergriffenen Risikominimierungsmassnahmen in einem Bericht darlegen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die systemischen Risiken in der Schweiz, die durch die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen entstehen oder verstärkt werden sowie über die Massnahmen, die Anbieterinnen unternehmen, um diese Risiken zu verhindern..</p> <p>2 Der Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung umfasst mindestens Informationen zu den folgenden systemischen Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verbreitung von mutmasslich rechtswidrigen Inhalten; b. die nachteiligen Auswirkungen auf die Grundrechten der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person und den Schutz Minderjähriger und; c. negative Folgen für die öffentliche Meinungsbildung, für Wahl- und Abstimmungsprozesse, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die öffentliche Gesundheit. <p>3 Der Bundesrat regelt die Form und das Verfahren der Berichterstattung, insbesondere die Einreichungsfristen.</p> <p>4 Die Anbieterinnen müssen dem BAKOM den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung gemeinsam mit dem Evaluationsbericht nach Artikel 25 übermitteln und ihn veröffentlichen. Das BAKOM kann den Bericht ebenfalls veröffentlichen.</p> <p>5 Die Anbieterinnen müssen die den Risikobewertungen zugrundeliegenden Dokumente für mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Risikobewertungen aufbewahren.</p>
Begründung	<p>Wir bedauern, dass Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen nicht verpflichtet werden, auch Massnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu minimieren und über die getroffenen Massnahmen zu berichten. Ohne solche Verpflichtungen müssten die Plattformen zwar Risiken einschätzen, aber nichts gegen diese Risiken unternehmen. Damit droht die Regulierung zahllos zu bleiben.</p> <p>Die Liste der systemischen Risiken im Abs. 2 lit. b muss breiter gefasst und ergänzt werden. Erstens können diese Risiken nicht nur Grundrechte von Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch von Personen betreffen, die die Plattformen selbst nicht nutzen. Zweitens sollten Plattformen auch explizit dazu verpflichtet werden, die systemischen Risiken in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person und den Schutz von Minderjährigen zu analysieren, zu mindern und darüber zu berichten.</p>
Anhang	

Titel	9. Abschnitt: Anlaufstelle
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Bezeichnung und Zugang
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Kommunikation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	10. Abschnitt: Rechtsvertretung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 23 Bezeichnung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Unabhängige Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Evaluations- und Massnahmenbericht
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	12. Abschnitt: Datenzugang
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26, Abs. 1 und Abs. 2 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26, Abs. 3 bis Abs. 5 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 27 Aufsicht
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 28 Auskunftspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Beaufsichtigte Unternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und -sanktionen bei Rechtsverletzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32, Abs. 1 Verwaltungsmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32, Abs. 2 Verwaltungsmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine derartige Massnahme greift erheblich in die Grundrechte – insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit – einer potenziell grossen Zahl von Nutzerinnen und Nutzer ein. Sie unterliegt daher hohen Anforderungen an ihre Rechtfertigung: Die Verhältnismässigkeit muss gewährleistet sein. Dazu gehört die kritische Überprüfung, ob die Massnahme in der Praxis tatsächlich geeignet ist, das Ziel zu erreichen. Es ist sicherzustellen, dass die Massnahme geeignet, zumutbar und erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund sollte eine solche Befugnis nur als ultima ratio angewendet werden. Der Entwurf lässt derzeit einen zu grossen Ermessensspielraum offen.
Anhang	

Titel	Art. 33 Verfahren bei Einschränkung des Zugangs zum Dienst
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34, Abs. 1 Verwaltungssanktionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.gegen eine rechtskräftige Verfügung des BAKOM verstösst; b.gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens (Art. 4) oder eines Verfahrens zur Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) verstösst; c.gegen die Pflicht zur Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens verstösst (Art. 7); d.es systematisch ablehnt, an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen (Art. 8); e.gegen die Bestimmungen über die transparente Kennzeichnung von Werbung (Art. 15) oder die Pflicht zur Einrichtung eines Werbearchivs (Art. 16) verstösst; f.gegen die Pflicht verstösst, eine Funktion anzubieten, mit der Nutzerinnen und Nutzer angeben können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt kommerzielle Absichten verfolgt (Art. 17); g.gegen die Pflichten betreffend Empfehlungssysteme (Art. 18) verstösst. <p>2 neu Das BAKOM kann natürliche Personen, die als Organe, Mitglieder eines Organs, Mitglieder der Geschäftsleitung oder als faktisch verantwortliche Personen einer Anbieterin tätig sind, mit einem Betrag von bis zu 250'000 Franken belasten, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz im Sinn von Art. 34 Abs. 2 verletzen oder solche Verletzungen anordnen, fördern oder nicht verhindern, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären.</p>
Begründung	Die Verantwortlichkeit von Organen sowie sonstigen natürlichen Personen bildet im Schweizer Recht den Regelfall, wenn Sanktionen verhängt werden. Beispiele hierfür finden sich etwa im neuen Datenschutzgesetz (Art.60 ff. DSG), wo sich diese Regelung als besonders wirksam erwiesen hat, sowie als grundlegender Grundsatz im Strafgesetzbuch (Art.102 StGB).
Anhang	

Titel	Art. 34, Abs. 2 Verwaltungssanktionen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34, Abs. 3 Verwaltungssanktionen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34, Abs. 4 und Abs. 5 Verwaltungssanktionen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 35 Verjährung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	5. Kapitel: Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 36 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 37 Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38, Abs. 1 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38, Abs. 2 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38, Abs. 3 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 39 Internationale Zusammenarbeit und Vereinbarungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 40 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Referendum
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Fragebogen / Fragen im Begleitschreiben

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage 1 zum Meldeverfahren
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja
Anhang	

Titel	Frage 2 zum Meldeverfahren
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beschränkung auf die in Art. 4 VE-KomPG aufgeführten Tatbestände ist nicht zielführend. Die vorgeschlagene Auflistung von Straftatbeständen ist unvollständig: es fehlen beispielsweise Delikte wie Betrug, Identitätsdiebstahl und Stalking. Das Meldeverfahren sollte für sämtliche Arten rechtswidriger Inhalte greifen.
Anhang	

Titel	Frage 1 zum Kinder- und Jugendschutz
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja. Die EVP ist der Meinung, dass wir die Gelegenheit, die das geplante Gesetz bietet, keinesfalls ungenutzt verstreichen lassen sollten, um den Schutz von Individuen und Gruppen in vulnerablen und sensiblen Situationen – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – zu stärken.
Anhang	

Titel	Frage 2 zum Kinder- und Jugendschutz
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>1. Verbot von Werbung gestützt auf Profiling bei Minderjährigen Oberste Priorität hat ein Verbot von personalisierter Werbung, die auf Profiling gemäss Art. 5 Bst. f DSGVO beruht, sofern mit hinreichender Gewissheit von der Minderjährigkeit der nutzenden Person auszugehen ist. Minderjährige sind in besonderem Mass anfällig für manipulative und verhaltenssteuernde Werbemechanismen. Der kommerziellen Ausnutzung kindlicher und jugendlicher Vulnerabilität ist klar entgegenzutreten.</p> <p>2. Wirksame Alterskontrollen Alterskontrollen sind eine zentrale Voraussetzung für die Durchsetzung sämtlicher jugendschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Verantwortung dafür muss klar bei den Plattformbetreibern liegen. Die gewählten Verfahren müssen wirksam, verhältnismässig und datenschutzkonform ausgestaltet sein, wobei insbesondere datensparsame Lösungen zu bevorzugen sind.</p> <p>Sie müssen sich insbesondere auf folgende Zugänge und Funktionen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Eröffnung und Führung eines Nutzerkontos auf Kommunikationsplattformen; - den Zugang zu sozialen Netzwerken mit Interaktions- und Empfehlungsfunktionen; - den Zugang zu Inhalten oder Diensten mit erhöhtem Risikopotenzial (z. B. algorithmisch kuratierte Feeds, Live-Streaming, Direktnachrichten an unbekannte Personen). <p>3. Weitere verbindliche Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz a) Voreingestellte Zeitlimits (Default-Einstellungen) Für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer sollen angemessene tägliche Nutzungsobergrenzen standardmässig voreingestellt sein. Diese Zeitlimits dürfen nicht deaktiviert werden können, ohne dass eine bewusste und transparente Anpassung erfolgt (z. B. über eine altersgerechte Bestätigung oder – bei jüngeren Minderjährigen – über eine elterliche Freigabe).</p> <p>b) Verbot von Push-Notifications während der Nacht Für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer sollen Push-Benachrichtigungen in definierten Nachtzeiten standardmässig deaktiviert sein. Alternativ sind klare Ruhezeiten vorzuschreiben, in denen keine aktivierenden oder sozial verstärkenden Signale (z. B. Likes, Kommentare, neue Follower) versendet werden dürfen.</p> <p>4. Bereitstellung eines niederschweligen Meldesystems Ein einfach zugängliches, transparentes und wirksames Meldesystem für ungeeignete Inhalte ist wichtig, entfaltet jedoch nur Wirkung, wenn es mit klaren Reaktionspflichten der Plattformen verbunden ist.</p> <p>5. Systeme zur elterlichen Kontrolle Elterliche Kontrollinstrumente können unterstützend wirken, dürfen jedoch staatliche Schutzpflichten und die Verantwortung der Plattformbetreiber nicht ersetzen. Der Schutz von Minderjährigen darf nicht ausschliesslich an die Eltern delegiert werden.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Punkte im Gesetzesentwurf zu verankern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ausdrückliche Aufnahme negativer Auswirkungen auf Minderjährige in die Liste der systemischen Risiken sowie die Verpflichtung, diese Risiken wirksam zu identifizieren und zu minimieren (VE-KomPG Art. 18); - die Pflicht, Empfehlungssysteme anzubieten, die nicht auf Profiling sowie auf Interaktions- und Aufmerksamkeitsmaximierung ausgerichtet sind (VE-KomPG Art. 18).
Anhang	